

**Niederschrift über die öffentliche  
gemeinsame Sitzung des Haupt-, Finanz- und  
Wirtschaftsausschusses, des Jugendhilfeausschusses und des  
Schul- und Kulturausschusses**

am Dienstag, den 16.05.2023

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

---

|         |           |
|---------|-----------|
| Beginn: | 15:00 Uhr |
| Ende    | 20:39 Uhr |

---

**Anwesenheitsliste**

**Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

**Oberbürgermeister**

Deffner, Thomas

**Ausschussmitglieder**

Beyer, Elke

Danielis, Walter

Sitzung verlassen um 20.11 Uhr nach  
TOP Ö8

Eff, Hans Jürgen

Sitzung verlassen um 18.56 Uhr während  
TOP Ö7

Erbguth-Feldner, Meike

Fabi, Markus

Görmer, Andreas

Hillermeier, Joseph

Hüttinger, Hannes

Meyer, Boris-André

Porzner, Martin

Rühl, Oliver

Vertretung für Herrn Richard Illig

Sauerhöfer, Jochen

Seiler, Friedmann

Stephan, Manfred

Vertretung für Herrn Dr. Hans Holzhäuer

Blank, Siegfried

Vertretung für Herrn Dr. Paul Kupser

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Ausschussmitglieder**

Holzhäuer, Hans, Dr.

fehlt entschuldigt

Illig, Richard  
Kupser, Paul, Dr.

fehlt entschuldigt  
fehlt entschuldigt

## **Jugendhilfeausschuss**

### **Oberbürgermeister**

Deffner, Thomas

### **Ausschussmitglieder**

Eff, Hans Jürgen

Sitzung verlassen um 18.56 Uhr während  
TOP Ö7

Erbguth-Feldner, Meike

Lintermann, Jochen

Schildbach, Milan

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Sichermann, Paul

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Stephan, Manfred

Vertretung für Herrn Dr. Hans Holzhäuer

Vogel, Nadine

Ziegler, Bernd

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

### **stimmberechtigte Mitglieder**

Loos, Christof

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Richter, Michael

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

### **beratende Mitglieder**

Buntebarth, Lisa-Marie

Döbel, Daniela

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Vertretung für Frau Simone Wiesenberg

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Kaiser, Andrea

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Kilian, Sandra

bis einschließlich TOP Ö7, 19.10 Uhr

Sichermann, Andreas

bis einschließlich TOP Ö4, 18.25 Uhr

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Ausschussmitglieder**

Holzhäuer, Hans, Dr.

fehlt entschuldigt

### **stimmberechtigte Mitglieder**

Grund, Sebastian

fehlt entschuldigt

Heindl, Sara

fehlt entschuldigt

Klohs, Simon

Vertretung für Frau Theresa Magerl

fehlt entschuldigt

Magerl, Theresa

fehlt entschuldigt

### **beratende Mitglieder**

Ehnes, Jochen

fehlt entschuldigt

Gradl, Eduard, Dr.

fehlt entschuldigt

Mikusch, Katharina

fehlt entschuldigt

Schneider, Carolin

fehlt entschuldigt

Wiesenberg, Simone

fehlt entschuldigt

## Schul- und Kulturausschuss

### Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

### Ausschussmitglieder

Beyer, Elke

Blank, Siegfried

Eff, Hans Jürgen

Vertretung für Herr Dr. Paul Kupser  
Sitzung verlassen um 18.56 Uhr während  
TOP Ö7

Erbguth-Feldner, Meike

Fabi, Markus

Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.

Hüttinger, Hannes

bis einschließlich TOP N2, um 20.17 Uhr  
Vertretung für Frau Monika Raschke-  
Dietrich

Meier, Johannes

Salinger, Stefan

Schaudig, Otto

Schildbach, Milan

Schmid, Bernhard, Dr.

Sichermann, Paul

Stephan, Manfred

Vogel, Nadine

bis einschließlich TOP N2, um 20.17 Uhr

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Ausschussmitglieder

Kupser, Paul, Dr.

Raschke, Monika

fehlt entschuldigt

fehlt entschuldigt

## **sonstige Teilnehmer**

### **Referenten**

Jakobs, Christian

### **Verwaltung**

Peters, Patrick  
Wilhelm, Nadja

### **Schriftführerin**

Beyreuther, Bettina  
Pickenhahn, Elke

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 2 Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2020-2026)
- TOP 3 Haushaltsreste 2022
- TOP 4 Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- TOP 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen" durch die Stadt Ansbach
- TOP 6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Ansbach
- TOP 7 Geplante Eröffnung einer Inobhutnahmestelle im Stadtgebiet Ansbach; Träger der Einrichtung: Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof Ansbach
- TOP 8 Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2022; Zuschuss 2024
- TOP 9 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur gemeinsame Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses, des Jugendhilfeausschusses und des Schul- und Kulturausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

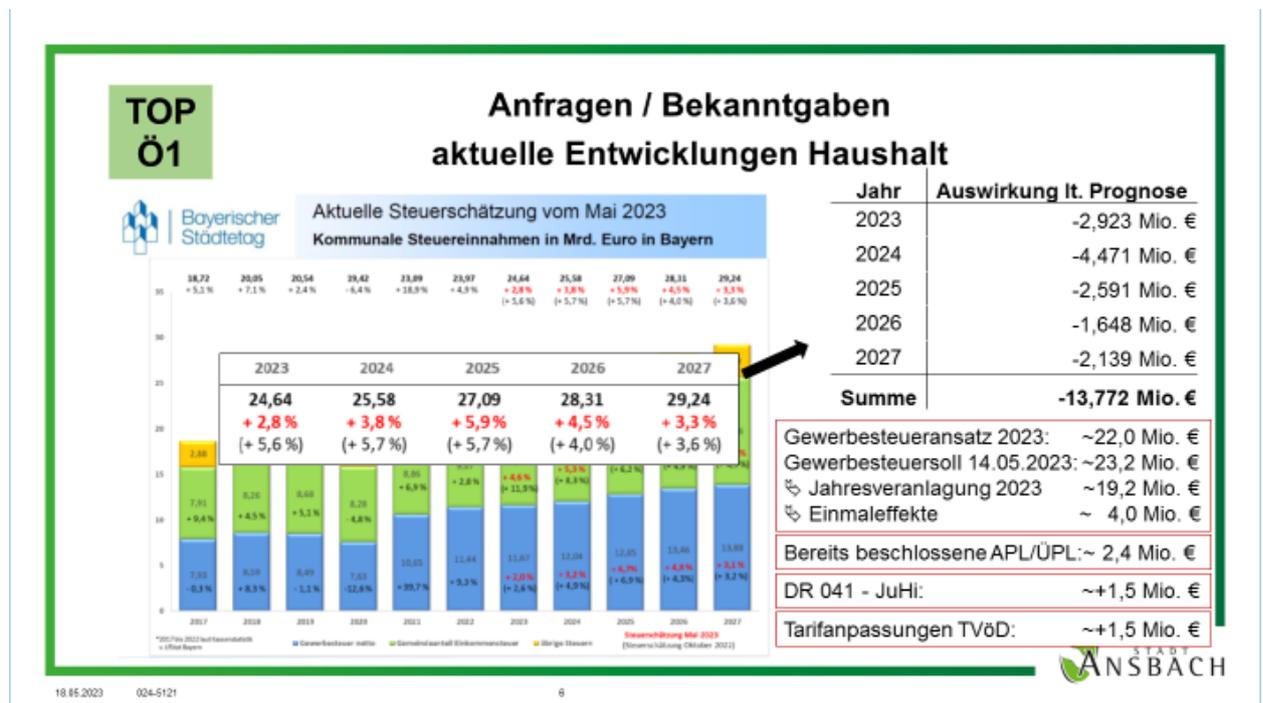
**Herr Oberbürgermeister Deffner** erläutert den Ablauf der gemeinsamen Sitzung. Es werden die Themen entsprechend der Tagesordnung beraten. Die Beschlüsse werden nacheinander gefasst. Zuerst stimmt der jeweilige Fachausschuss ab, anschließend der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Hierfür sind Stimmkarten an die stimmberechtigten Mitglieder verteilt worden, um eine korrekte und eindeutige Auszählung vorzunehmen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1    **Anfragen/Bekanntgaben**

#### 1. aktuelle Haushaltsentwicklung

**Herr Jakobs** präsentiert die aktuelle Steuerschätzung des Bayerischen Städtetages vom Mai 2023 und erläutert die daraus resultierenden Entwicklungserwartungen für den städtischen Haushalt:



Die Prognosen würden zu einer Verringerung der bisherigen Ansätze führen, die tatsächliche Steigerung würde z. B. für 2023 nur noch bei 2,8 % liegen. Mit dieser Prognose entstände bis 2027 eine Verringerung der Steuereinnahmen von knapp 14 Mio. €.

Dieser erhebliche Schlag würde etwas durch die Gewerbesteuereinnahmen relativiert werden. Es gelte jedoch zu bedenken, da diese Entwicklung keine Gewähr für die Zukunft sei. Man müsse auch mit Rückzahlungen aus Jahresveranlagungen rechnen. Die erhöhten Einnahmen beruhen auch auf Einmaleffekten, die sich nicht wiederholen werden. Somit könne es zu Änderungen im Laufe des Jahres in jegliche Richtung kommen.

Mit Hinweis auf die bevorstehenden zu beratenden Tagesordnungspunkte gelte es die bereits beschlossenen außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 2,4 Mio. € zu berücksichtigen. Und wie bereits im 1. Quartalsbericht d. J. erwähnt, läge man bei der Jugendhilfe bereits jetzt schon über den Ausgabeansätzen. Und zu Letzt sei ebenfalls zu beachten, dass durch die neue positive Tarifierung für die Beschäftigten die Personalkosten um rund 1,5 Mio. € steigen werden.

## 2. Beteiligungen:

**Herr Jakobs** informiert zu den Töchterunternehmen der Stadt Ansbach:

- Ansbacher Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH:

Die Stadtwerke Ansbach würden mit einer Ergebnisverbesserung aufwarten. Jedoch müssten voraussichtlich im Rahmen der Energiewende Investitionen im dreistelligen Millionenbereich getätigt werden.

Das Ergebnis ABuV sei wie erwartet verlaufen. Jedoch gäbe es eine Kostensteigerung im ÖPNV. Die Anpassung des Nahverkehrsplanes (z. B. Busse in den Abendstunden) sei notwendig und müsse deshalb zeitnah im Stadtrat behandelt werden.

Noch ungeklärt sei die Sanierung des Freizeit- und Schwimmbades Aquella. Wie bereits bekannt, habe die Stadt Ansbach keine Förderzusagen erhalten, somit bleiben die Baupläne aktuell unfinanziert. Die Verwaltung bemühe sich jedoch weiterhin um Förderprogramme und würde sich sofort bei Bekanntwerden solcher umgehend bewerben.

- ANregiomed AöR:

Bisher sei bis Ende 2023 die ausreichende Liquidität durch den erhöhten vorgezogenen Trägersausgleich sichergestellt gewesen. Jedoch stünde eine Revision des Wirtschaftsplanes an, da aktuellere Zahlen zur Ausgleichszahlung bekannt seien. Außerdem würde die Umsetzung der Gesundheitsreform zur Steigerung des Negativergebnisses auf 30 Mio. € führen. Die Folge sei die Anpassung der Trägersausgleichszahlung von bisher 8,4 Mio. € auf 9,0 Mio. € in 2025 (zum Vergleich: Trägersausgleich bisher: rd. 5,0 Mio. € / Jahr).

- ANregiomed MVZ GmbH:

Aufgrund aktueller Entwicklungen erhöhte sich der Liquiditätsbedarf. Folgende Schritte müssten demzufolge unternommen werden:

1. Schritt: Ausgleich durch Muttergesellschaft (ANregiomed AöR)
2. Schritt: Ausgleich durch Träger erforderlich – ggf. bereits in 2023

### 3. Anfrage: Machbarkeitsstudie:

**Herr Hüttinger** erkundigt sich, ob die Machbarkeitsstudie vorliegen würde, sie sollte bis Ende März fertiggestellt und den Ministerien vorgelegt worden sein.

**Herr Oberbürgermeister Deffner** erklärt, dass ihn letzte Woche die Information erreicht habe, dass die Studie fertig sei. Genauer sei ihm aktuell nicht bekannt. Er bittet darum, dass Herr Hüttinger sich am nächsten Tag nochmals an ihn oder die Verwaltung wende.

|   |
|---|
| <b>TOP 2      Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2020-2026)</b> |
|---|

**Herr Peters** trägt den Sachverhalt vor:

Nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist lt. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein beratendes Mitglied aus, gilt Art. 22 Abs. 3 letzter Satz AGSG, Art. 19 Abs. 2 AGSG.

Das Staatl. Schulamt wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

**Beratendes Mitglied:**                      Herr Dr. Eduard Gradl  
**Als Vertreter:**                              Herr Hans Hauptmann

Mit Schreiben vom 08.02.2023 wurde nunmehr mitgeteilt, dass Herr Hauptmann in den Ruhestand verabschiedet wurde und Herr Gradl nicht mehr im Staatl. Schulamt tätig ist.

Mit E-Mail vom 10.02.2023 wurden folgende Personen benannt.

**Beratendes Mitglied:**                      Frau Karoline Domröse  
**Als Vertreter:**                              Herr Frank Reißlein.

Das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

**Beratendes Mitglied:**                      Frau Sandra Kilian  
**Als Vertreterin:**                              Frau Pia Koch

Seit 01.03.2023 wird die stellvertretende Jugendamtsleitung von Frau Bianca Honold wahrgenommen. Beratendes Mitglied bleibt weiterhin Frau Sandra Kilian.

Die Jugendamtssatzung bestimmt in § 4, dass innerhalb von 2 Monaten ein Nachfolger zu bestellen ist.

### **Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Frau Karoline Domröse als neues beratendes Mitglied, Herrn Frank Reißlein und Frau Bianca Honold als neue stellvertretende beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

**Einstimmig beschlossen.**

## **TOP 3    Haushaltsreste 2022**

### ***Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss***

**Herr Jakobs** beginnt seinen Sachvortrag mit der Erläuterung, was Haushaltsreste sind und stellt die Zahlen und Ausführungen zu den Haushaltsresten 2022 anhand einer Power-Point-Präsentation dar.

Nach § 79 Abs. 2 KommHV-K ist in der Haushaltsrechnung festzustellen, welche übertragbaren Haushaltsmittel noch verfügbar sind und welcher Höhe sie in das folgende Jahr zu übertragen sind.

Haushaltsreste sind kein Sparbuch, sondern die Fortschreibung von haushalterischen Ermächtigungen. Haushaltsreste belasten bzw. begünstigen rechnerisch das Jahresergebnis ihrer Einstellung und führen damit unvermeidbar zu einem verzerrten Haushaltsbild. Ihre Bildung ist daher grundsätzlich zu vermeiden.

Sinn der Übertragung ist es, begonnene Maßnahmen fertigzustellen. Soweit also eine Maßnahme fertiggestellt und abgerechnet ist, **sind** die unverbrauchten Mittel hierfür **einzuziehen**. Diese Mittel dürfen auch nicht für andere Zwecke verwendet werden. Soweit eine Maßnahme noch nicht fertiggestellt und abgerechnet ist, **jedoch Mittel erwartbar nicht oder nicht in Gänze in Anspruch genommen werden können, sind** diese ebenfalls entsprechend **einzuziehen**. Soweit eine Zweckverwirklichung erst in Folgejahren möglich ist, wären diese Mittel im Folgejahr neu zu veranschlagen.

Durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) bleiben die betroffenen Ausgabeermächtigungen (Ansätze des Haushaltsplans 2022 und HAR aus Vorjahren) für ihren Zweck ein weiteres Jahr verfügbar.

Grundsätzlich sind alle nicht verbrauchten Ansätze des Vermögenshaushaltes sowie alle für übertragbar erklärten Ansätze des Verwaltungshaushaltes übertragbar. Ausgaben sind als Ausgabereste des Vermögenshaushaltes nahezu unbefristet übertragbar, Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und Einnahmen des Vermögenshaushaltes hingegen dürfen als Haushaltsreste nur einmal ins Folgejahr übertragen werden.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) ist nur im Bereich der Investitionen und Beiträge sowie für Kredite zulässig. Sie stehen meist in direkter Beziehung zu entsprechenden Haushaltsausgaberesten (HAR) und tragen zu deren Deckung bei.

Im Rahmen der Rechnungslegung 2022 wurden die ins Haushaltsjahr 2023 zu übertragenden Haushaltsreste ermittelt.

## 1. Haushaltsausgabereste (HAR)

Im Vermögenshaushalt waren zum Jahresende 2022 **Haushaltsansätze und HAR aus Vorjahren** in Höhe von etwa **20,2 Mio. € noch verfügbar** (VJ: knapp 25 Mio. €). Die Übertragung von HAR war von den bewirtschaftenden Fachämtern **mit Begründung** zu beantragen. Insbesondere bei Haushaltsstellen, bei denen auch im Haushaltsjahr 2023 wieder Mittel zur Verfügung stehen, war kritisch zu prüfen, ob die Haushaltsreste im neuen Jahr zusätzlich noch benötigt werden.

Die bei den einzelnen Budgets bestehenden HAR im Vermögenshaushalt sind gem. § 18 Abs. 5 KommHV-K im Rahmen der Budgetabschlüsse als HAR zu übertragen, weil HAR des Vermögenshaushaltes nicht zur Deckung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes herangezogen werden dürfen. Im Rahmen der Budgets werden 851.194,05 € als HAR übertragen.

Übertragungen ab 50.000 € sind in der Anlage 1 zusammengefasst. In der Anlage 3 sind alle zum Einzug vorgesehenen Ansätze von über 5.000 € aufgelistet.

Als größte Einzelmaßnahmen, für die HAR gebildet werden, sind zu nennen:

|  |                |
|--|----------------|
| Digitalisierung in sämtlichen Schulen            | 3.053.666,34 € |
| Sanierung Retti-Palais; Investitionszuschuss     | 756.700,00 €   |
| Erwerb von Grundstücken zur Siedlungsentwicklung | 745.558,25 €   |
| Sanierung Luitpoldschule                         | 733.564,77 €   |
| Neubau Grundschule Schalkhausen                  | 557.097,27 €   |
| Radabstellanlage Bahnhof                         | 481.900,00 €   |
| Neubau Kindergarten Brodswinden                  | 331.516,84 €   |
| Integrierte Leitstelle; Hardwaretausch u. a.     | 250.000,00 €   |
| Neubau Kindergarten Elpersdorf                   | 217.701,96 €   |
| Beschaffungen Betriebsamt, u.a. Fahrzeuge        | 217.261,15 €   |
| Ausbau Urlasstraße                               | 154.885,58 €   |

Insgesamt ergeben sich im Vermögenshaushalt zu übertragene Ausgabereste in Höhe von 15.281.293,79 €, dies sind gut 0,75 Mio. € weniger als im Vorjahr. Mit Blick auf Vorjahre ist ein Trend zur Reduzierung der Ausgabereste erkennbar (2017: 18,6 Mio. €, 2018: 17,9 Mio. €, 2019: 16,5 Mio. €, 2020: 13,5 Mio. €, 2021: 16,0 Mio. €)

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeansätze einmal für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Hier ergeben sich Übertragungen in Höhe von insgesamt 671.571,77 € (Vorjahr: 414.348,14 €), dabei ist der größte Posten die Landesausstellung mit 521.141,92 €.

Die Gründe für die notwendigen Übertragungen sind dabei vielfältig:

- Die hohe Personalauslastung wurde in den vergangenen Monaten verstärkt durch die Personalfuktuation und immer wieder notwendige Einarbeitung.
- Die Beschäftigten des Baureferats sind in den vergangenen Monaten immer wieder auch in ämterübergreifende Themen wie Schulentwicklung, Landesausstellung, Projekten Dritter (Freistaat, Bahn) eingebunden gewesen.
- Die Durchführung von Baumaßnahmen ist zunehmend von Dritten beeinflusst Bsp. Radabstellanlage am Bahnhof.
- Sowohl Abschlags- als auch Schlussrechnungen laufen nur stark verzögert ein.
- Im Rahmen von Abnahmen werden zunehmend Mängelbeseitigung erforderlich, auch dies führt zu Verzögerungen.
- Witterungsabhängigkeit: 2022 nur gering, aber bspw. Rothenburger Straße
- Verzögerungen durch Auslastung von Auftragnehmern, Firmen und Planungsbüros
- Lieferverzögerungen mit Kaskade / Bauablaufstörung für Gewerkeabfolge.
- Verzögerungen in Förderverfahren: Bsp. KiTa-Förderprogramm 4.SIP überzeichnet, mind. 5 Monate Zeitverlust, da kein vorzeitiger Beginn erteilt
- Durchführung ressourcenintensiver Kleinprojekte, bspw.:
  - Schießhaus Zeilberg
- Unvorhergesehene Projekte: Herrieder Tor
- Nachträgliche Planänderungen und Bauablaufstörungen, bspw.:
  - Gutachten Organisation Bürgerservice
  - Wärmeversorgung GS Schalkhausen
- Reibungsverluste durch Homeoffice, dringliche Partikularanliegen etc.

## 2. Haushaltseinnahmereste (HER)

Haushaltseinnahmereste (HER) können nur für das dem Jahr der Veranschlagung folgende Haushaltsjahr gebildet werden; eine weitere Übertragung ist rechtlich nicht zulässig.

Die Überprüfung der Einzelansätze ergab, dass Einnahmeerwartungen in Höhe von 12.654.600,00 € nach 2023 zu übertragen sind (Vorjahr 15.575.030,42 €). Die Einzelübersicht ist aus Anlage 2 ersichtlich. Es handelt sich neben Krediten überwiegend um staatliche Zuwendungen zu Investitionen. Deren Eingang ist abhängig von der bewilligten Förderrate und dem jeweiligen Kostenstand. In der Regel ist eine längere Vorfinanzierung durch die Stadt erforderlich. Neben den staatlichen Zuwendungen in Höhe von 4.299.900 € werden die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen in Höhe von 8.354.700 € übertragen. Damit bilden die Haushaltseinnahmereste ein vergleichbares Gegengewicht zu den Haushaltsausgaberesten.

Zusammen mit den Kasseneinnahmeresten des Vermögenshaushalts in Höhe von 5.309.904,70 € bilden die Einnahmereste mit 17.964.504,70 € ein Übergewicht zu den unter Nr. 1 aufgeführten Haushaltsausgaberesten. Übersteigende Einnahmereste verursachen damit voraussichtlich einen negativen Finanzmittelsaldo. Auf diese Problemstellung wurde bereits in den Vorjahren hingewiesen. Aufgrund der derzeit unwägbaren globalen Wirtschaftsentwicklung sollten jedoch insbesondere die Kreditermächtigungen nicht leichtfertig zurückgegeben werden. Dem Stadtrat muss

dabei jedoch bewusst sein, dass die allgemeine Rücklage weiterhin nicht vollumfänglich mit Liquidität hinterlegt ist.

Es folgen aus dem Gremium Fragen und Anmerkungen zu verschiedenen Haushaltsstellen.

**Herr Meyer** (OLA) und **Frau Erbguth-Feldner** (Die Grünen) beantragen, dass die Haushaltsausgabereste in Höhe von 300.000 € für das Bauprojekt am Messegelände (Haushaltsstelle 02.8816.9320) in das Haushaltsjahr 2023 übertragen und nicht eingezogen werden sollen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 4  
Mehrheitlich beschlossen.**

Aufgrund dieses Beschlusses ändert sich der Betrag im Beschlussvorschlag der Verwaltung bei

b) HAR im Vermögenshaushalt in Höhe von 15.281.293,79 €  
um 300.000 €.

TOP  
Ö3

## Haushaltsreste 2022

Abstimmung:

✓

✗

**Beschlussvorschlag:**

Der **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat:  
Die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten Haushaltsreste, und zwar im Einzelnen

|   |                 |
|---|-----------------|
| a) HAR im Verwaltungshaushalt in Höhe von | 671.571,77 €    |
| b) HAR im Vermögenshaushalt in Höhe von   | 15.581.293,79 € |
| c) HER im Vermögenshaushalt in Höhe von   | 12.654.600,00 € |

werden in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. bei der Fortführung der Rechnungslegung sich ergebende geringfügige Veränderungen bei den Haushaltsresten ebenfalls noch zu berücksichtigen.



18.05.2023 004-512128

**Herr Oberbürgermeister Deffner** lässt über diesen Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten Haushaltsreste, und zwar im Einzelnen

|   |                 |
|---|-----------------|
| a) HAR im Verwaltungshaushalt in Höhe von | 671.571,77 €    |
| b) HAR im Vermögenshaushalt in Höhe von   | 15.581.293,79 € |
| c) HER im Vermögenshaushalt in Höhe von   | 12.654.600,00 € |

werden in das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. bei der Fortführung der Rechnungslegung sich ergebende geringfügige Veränderungen bei den Haushaltsresten ebenfalls noch zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2  
Mehrheitlich beschlossen**

|  |
|--|
| <b>TOP 4 Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen</b> |
|--|

**Herr Jakobs** erläutert dem Gremium, dass aufgrund der steigenden Preise und der tarifgebundenen Personalkosten sowie der Erweiterung der TIZ-Kids um zwei Gruppen ab dem 01.09.2023 eine Anpassung der Besuchsgebühren erforderlich werden würden.

Mit Verweis auf den Zeitungsartikel in der Fränkischen Landeszeitung am 15.05.2023 „Eltern sollen eine fette Kröte schlucken“ erfolgt die Erläuterung zur rechtlichen Einordnung der Gebühren für soziale Einrichtungen und der Hinweis, dass Kommunen und deren Organe an Gesetze gebunden sind und nicht gegen oder ohne Gesetz handeln dürfen. Dazu gehört auch die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und die Erfüllung der gesetzlichen Norm, dass der Haushalt ausgeglichen sein soll.

**Grundlage der Kalkulation**

Die aktuelle Gebührenkalkulation wurde auf Grundlage des von Rödl & Partner im Jahr 2020 erstellten Kalkulationsmodells von der Kämmerei fortgeführt. Der Kalkulation wurden die Ergebnisse der Vorjahre, die Haushaltsansätze 2023, und die Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Für die Gebührenkalkulation wurde nach der Kita-Bedarfsplanung bereits optimistisch von einer Vollbelegung ausgegangen.

**Rechnungsergebnis 2022**

Nach aktuellem Stand beläuft sich das Defizit der städtischen Kindertageseinrichtungen im Haushaltsjahr 2022 auf mindestens 161.124,13 €. Das Ergebnis ist noch nicht endgültig, da noch Umbuchungen bei den internen Verrechnungen erfolgen können.

Die Kalkulation der Kindertageseinrichtungsgebühren 2021 durch Rödl & Partner hatte darauf abgezielt, dass ein jährliches Defizit in Höhe von 12.000 € (= 8 Gruppen x 1.500 € Defizitzuschuss) entsteht. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht.

Die in § 5 Abs. 6 KitGebS verankerte automatische Gebührenanpassung entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S 8a (TVöD SuE) hatte zum Ziel, die Gebühren jedes Jahr moderat an die gestiegenen Kosten anzugleichen. Die satzungsgemäße Gebührenanpassung reicht 2023 jedoch nicht mehr aus, um die überproportionalen energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen auszugleichen.

Im ersten Kalkulationsentwurf im März 2023 wurde noch von Lohnpreissteigerungen von 3,2 % in 2023 und 3,5 % in 2024 ausgegangen. Die Tarifeinigung sieht in der EG S8, St. 3 ab 01.06.2023 bis 28.02.2024 einen Inflationsausgleich vor, der einer Lohnpreissteigerung von: 6,7 % entspricht, sowie ab 01.03.2024 die Zahlung eines Festbetrages von 200 € sowie einer anschließenden Steigerung von 5,5 %, dies entspricht für 2024 einer Steigerung von 11,78 %. Hieraus ergibt sich nach Berechnungen des Personalamtes für den Zeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 insgesamt eine Lohnpreissteigerung von 9,24 %. Diese Änderungen wurden in der überarbeiteten Kalkulation berücksichtigt. Gleichzeitig wird auf Basis der vom Freistaat am 10.03.2023 bekannt gegebenen Basiswerte eine gestiegene BayKiBiG-Förderung unterstellt.

### **Defizitfinanzierung, falls keine weitere Gebührenanpassung vorgenommen wird**

Wird nur die satzungsgemäße Gebührenanpassung nach § 5 Abs. 6 KitaGebS aufgrund der Lohnsteigerung vorgenommen, so wird für das Kindergartenjahr 2023/2024 voraussichtlich ein Defizit in Höhe von rund 235.000 € entstehen.

Da es sich bei dem Defizit der Kindertageseinrichtungen um einen laufenden Bedarf handelt, der jedes Jahr entstehen wird, sollte dieser auch durch laufende Einnahmen oder anderweitige Einsparungen finanziert werden. Als Beispiele können genannt werden:

- Zuschüsse für sonstige Kulturpflege (01.3400.7180): 20.000 €
- Förderung der Wohlfahrtspflege (01.4701.7099): 20.000 €
- Zuschüsse an freiwillige Feuerwehren (01.1301.7180): 2.000 €

Im Weiteren wird auf das Haushaltskonsolidierungskonzept sowie die freiwilligen Leistungen verwiesen. Alternativ kann die Querfinanzierung des Defizits auch durch laufende Einnahmeerhöhungen an anderer Stelle erfolgen.

Aus Reihen des Stadtrates wurde, mit Blick auf die Haushaltsausgabereste, vorgebracht, dass ausreichende Mittel vorhanden seien. Mittel des Vermögenshaushaltes sind jedoch nicht dafür zu verwenden, Ausgaben im Verwaltungshaushalt zu finanzieren. Grundsätzlich ist im Verwaltungshaushalt ein Überschuss zu erwirtschaften, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wird.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt ist derjenige Betrag, um den die Einnahmen die Ausgaben im Verwaltungshaushalt einer Kommune übersteigen. Diese nicht zur Ausgabendeckung benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen, wobei die Zuführung ausreichen muss, um die Kreditbeschaffungskosten und die ordentlichen Tilgungszahlungen zu decken (Mindestzuführung). Über diese Mindestzuführung hinausgehende Zuführungen zum Vermögenshaushalt dienen der Finanzierung des Vermögenshaushalts. Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt sind in der Kameralistik nur zulässig, wenn es einer Kommune trotz sparsamer Haushaltsführung und Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen nicht möglich ist, Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auszugleichen.

Eine Finanzierung des laufenden Defizits durch das nach hinten schieben oder streichen von Investitionsmaßnahmen ist somit nur bedingt möglich. Zum einen handelt es sich nur um eine einmalige Kostenersparnis und zum anderen fallen die Kosten zu

einem späteren Zeitpunkt trotzdem an, wenn das Projekt nicht ganz gestrichen wird. Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage sind in den nächsten Jahren grundsätzlich möglich, sollten allerdings in mäßigem Umfang erfolgen, da die Rücklagenmittel nicht mit ausreichend Liquidität hinterlegt sind.

Mögliche Maßnahmen zur Einsparung im Vermögenshaushalt sind:

- |  |           |
|--|-----------|
| • Baukostenzuschuss Sanierung Aquella (02.5500.9850):    | 500.000 € |
| • Sanierung Krausstraße (02.8801.9403):                  | 229.000 € |
| • Sanierung Umkleiden ehemaliges Stadion (02.5600.9401): | 100.000 € |

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Entnahme aus der Rücklage oder die Finanzierung durch Einsparungen von Investitionsmaßnahmen als vorübergehende Lösung betrachtet wird und nicht als nachhaltige Finanzierungsquelle für laufende Betriebskosten dienen sollte.

### **Defizitzuschuss**

Die Stadt Ansbach hat 2020 ein KiTa-Konzept erstellt, mit dem sie die Kinderbetreuung zukunftssicher gestalten will. Nach diesem Konzept gewährt die Stadt Ansbach den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € pro KiTa-Gruppe, wenn ihnen aus dem laufenden Betrieb ein Defizit entsteht. Dieser Defizitzuschuss in Höhe von 1.500 € pro Gruppe wurde bei der Ermittlung der Gebühren für die städtischen Einrichtungen ebenfalls berücksichtigt. Über den Defizitzuschuss hinausgehende Fehlbeträge sind von den Trägern selbst zu tragen.

Nach der Einrichtung von zwei neuen Gruppen bei den TIZ-Kids wird es in den städtischen Kindertageseinrichtungen insgesamt 10 Gruppen geben. Werden die Gebühren nicht angepasst, entsteht für das Kindergartenjahr 2023/2024 wie oben dargestellt ein Defizit von rund 235.000 €. Rechnet man dieses Defizit auf die Anzahl der Gruppen um, bedeutet dies einen Defizitzuschuss i.H.v. 23.500 € pro Gruppe. Bei den kommunalen Kindertagesstätten müssen Fehlbeträge aus städtischen Geldern finanziert werden. Wenn die Stadt Ansbach die Fehlbeträge ihrer Kindertageseinrichtungen aus sonstigen Einnahmen deckt, führt dies unweigerlich zu der Forderung der freien Träger, eine vergleichbare Unterstützung zu erhalten. Würde den anderen Trägern ebenfalls ein Defizitzuschuss in Höhe von 23.500 € pro Gruppe gewährt werden, dann würden sich die zusätzlichen Kosten für die Stadt Ansbach auf bis zu 1.672.000 € belaufen. Aufgrund der aktuellen städtischen Haushaltslage ist es jedoch nicht möglich einen zusätzlichen Defizitzuschuss in dieser Höhe zu gewähren.

### **Änderung bei den Gebührenkategorien**

Die Buchungszeitkategorien „mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden“ und „mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden“ werden aus der Satzung gestrichen, da diese Buchungszeiten von den Einrichtungen nicht angeboten werden. Zum einen macht eine längere Betreuung aus pädagogischer Sicht mehr Sinn und zum anderen werden Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bei der BayKiBiG-Förderung nicht berücksichtigt.

### **Gebührevorschlag**

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde ein Gebührenbedarf in Höhe von 689.417,71 € ermittelt. Da sich die Gebühren im Kindergarten noch um den staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € reduzieren, verringert sich die Gebührenlast, die von den Eltern zu tragen ist, noch um rund 200.000 € auf etwa 490.000 €.

Es wurden drei verschiedene Gebührenstaffelungen erstellt und vorgestellt. Bei dem ersten Kalkulationsmodell wurde die bisherige Gebührenstaffelung zugrunde gelegt und die Gebühren prozentual erhöht, bis der Gebührenbedarf erreicht wurde. Bei dem zweiten Kalkulationsmodell wurde eine lineare Staffelung der Elternbeiträge vorgenommen. Hier ergibt sich bei niedrigeren Buchungszeiten eine höhere prozentuale Steigerung der Gebühren. Bei dem dritten Kalkulationsmodell wurde die Kindergartengebühr für eine Buchungszeit von bis zu vier Stunden auf 100 € festgesetzt. Durch den staatlichen Beitragszuschuss müssen die Eltern bei dieser Buchungszeit somit nichts bezahlen.

### Information der Elternbeiräte

Die Elternbeiräte der beiden städtischen Kindertageseinrichtungen wurden mit Schreiben vom 24.03.2023 über die geplante Gebührenanpassung informiert. Von den Elternbeiräten wurde eine gemeinsame Stellungnahme verfasst (Anlage 9). Über die Anpassung und neuen Ergebnisse der Kalkulation wurden die Elternbeiräte per Mail am 04.05.2023 informiert und zu einem Informationsgespräch am 10.05.2023 eingeladen. Aufgrund der erst am 10.03.2023 veröffentlichten BayKiBiG Basiswerte ist keine vorherige Beteiligung bzw. nähere Information möglich gewesen. Bereits bei der Anmeldung wurde jedoch eine mögliche Erhöhung hingewiesen.

### Entlastung der Eltern

TOP  
Ö4

## Änderung der Gebührensatzung für die städtischen KiTas

- Soziale Berücksichtigung -

Möglichkeiten  
Beitragsentlastung

Beitragszuschuss Elternbeitrag Kindergarten

Beitragszuschuss Krippengeld

Anspruch auf Erlass bzw. Übernahme der Gebühren

Beitragszuschuss (Freistaat) Elternbeitrag Kindergarten: 100 € / pro Kind / pro Monat

- Beginn der Bezuschussung: 01.09. des Jahres in dem das Kind drei Jahre alt wird
- Ende der Bezuschussung: Einschulung

19.05.2023 024-5121
54

Vom Freistaat werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird ab dem 1. September des Jahres gewährt, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das Geld wird nicht direkt an die Eltern überwiesen, sondern die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Zuschusses ermäßigt. Dies bedeutet, dass beispielsweise Eltern für eine Buchungszeit von 5-6 Stunden nur 127 € anstatt 227 € bezahlen müssen.

Das Krippengeld wird Eltern gewährt, die ihre ein- bis zweijährigen Kinder in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Das Geld wird, anders als beim Beitragszuschuss direkt an die Eltern ausbezahlt. Pro Monat und Kind erhalten sie 100 €, aber nur, wenn sie tatsächlich eine Gebühr für die Kindertageseinrichtung bezahlen mussten, nicht wenn die Gebühr vom Jugendamt übernommen wurde. Die Förderung ist zudem vom Jahreseinkommen der Eltern abhängig. Es profitieren nur Eltern mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen von maximal 60.000 €. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 5.000 €. Auch durch diesen Zuschuss werden die Eltern bei den Gebühren entlastet.

Anspruch auf Übernahme der monatlichen Kosten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt der Stadt Ansbach haben Familien, die in Ansbach wohnen und denen die Kosten aufgrund ihres Einkommens nicht zuzumuten sind.

Die Kosten für die Betreuung werden in voller Höhe übernommen, wenn

- Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II-Leistungen),
- Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

bezogen werden. Eine Einkommensberechnung findet in diesen Fällen nicht statt.

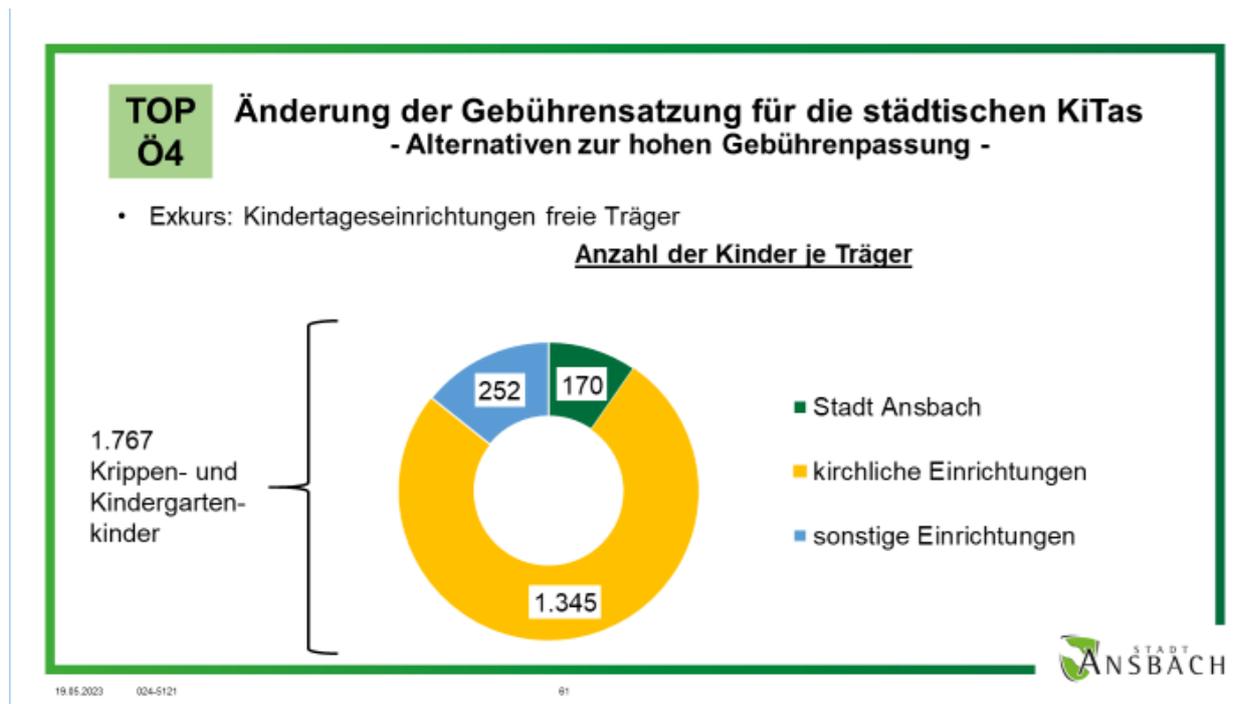
Sofern keine der oben genannten Sozialleistungen bezogen werden, prüft die wirtschaftliche Jugendhilfe mit einer Einkommensberechnung, ob die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe oder teilweise übernommen werden können.

### **Essensgeld**

Die städtischen Kindertageseinrichtungen beziehen das warme Mittagessen von einem externen Zulieferer. Die von der Stadt Ansbach für das warme Mittagessen verlangte Gebühr wird aufgrund der aktuellen Kostenlage bis auf Weiteres 69,00 € pro Monat betragen. Bei durchschnittlich 18,5 Betriebstagen pro Monat, beträgt die durchschnittliche Gebühr pro Mahlzeit 3,73 €.

In der Stellungnahme des Elternbeirats wurde vorgeschlagen, dass die Kosten für das Mittagessen ab einer Buchungszeit von 5 Stunden in den Elternbeitrag eingerechnet werden sollen. Dies sehen wir als nicht aufwandsgerecht an. Wenn das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen soll, dann kann die Verpflegung für den jeweiligen Monat nach Bedarf hinzugebucht werden. Kinder, die an der Mittagsverpflegung nicht teilnehmen, sollen auch nicht an den Kosten für die Verpflegung beteiligt werden. Ein Einbezug ist zudem nur möglich, wenn es das pädagogische Konzept vorsieht.

## Erhöhungen anderer Träger



Aufgrund der stark gestiegenen Kosten werden die Elternbeiträge auch in anderen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet erhöht. Hier kann bereits jetzt auf die evangelischen Kindertageseinrichtungen und den Waldkindergarten verwiesen werden, die die Elternbeiträge ebenfalls erhöhen werden. Die Gebühren des Waldkindergartens und der evangelischen Kindergärten werden in etwa auf dem Niveau der städtischen Gebühren sein. Die leicht höheren Gebühren der städtischen Einrichtungen sind auf die vorhandene Personalstruktur und teilweise auf die neueren Gebäulichkeiten zurückzuführen. Auch in den Gemeinden im Landkreis Ansbach werden die Kindergartengebühren erhöht. Hier kann auf Oberdachstetten verwiesen werden, die die Gebühren für ihre Kindertagesstätte zum 01.09.2023 um 65 Prozent erhöhen.

Die Mitglieder die verschiedenen Gremien diskutieren, Fragen werden von den Vertretern der Fachämter beantwortet.

**Herr Stephan** (BAP) stellt den Antrag, die gleichen Gebühren wie die Kirchen zu erheben, jedoch sollen die ersten vier gebuchten Stunden kostenfrei bleiben. Dieser Antrag wird vorbehaltlich eines Finanzierungsvorschlages gestellt, der bis zur kommenden Stadtratssitzung vorgelegt werden würde.

**Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 11  
Mehrheitlich abgelehnt.**

Es erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

### **Beschluss Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Stadtrat:

#### **Alternative A [1. Kalkulationsmodell: Rödl & Partner – Fortführung der bisherigen Gebührenstaffelung]:**

Die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung des Entwurfs Kalkulationsmodell 1 vom 09.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Alternative B [2. Kalkulationsmodell: Rödl & Partner – lineare Gebührenstaffelung]:**

Die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung des Entwurfs Kalkulationsmodell 2 vom 09.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Alternative C [3. Kalkulationsmodell: Kindergarten bis 4 Std. beitragsfrei – gleichmäßige prozentuale Steigerung]:**

Die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung des Entwurfs Kalkulationsmodell 3 vom 09.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Alternative D [Defizitgewährung zu städtischen Kindertageseinrichtungen]:**

Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden entsprechend § 5 Abs. 6 KitaGebS zum 01.09.2023 erhöht. In Höhe der entstehenden Unterdeckung wird ein Defizitzuschuss gewährt.

Die Deckung des Defizits erfolgt durch [entsprechend Festlegung Stadtrat].

### **Alternative A**

**Einstimmig abgelehnt.**

### **Alternative B**

**Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 6  
Mehrheitlich abgelehnt.**

### **Alternative C**

**Einstimmig abgelehnt.**

### **Alternative D**

**Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 6  
Mehrheitlich abgelehnt.**

### **Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

#### Alternative A [1. Kalkulationsmodell: Rödl & Partner – Fortführung der bisherigen Gebührenstaffelung]:

Die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung des Entwurfs Kalkulationsmodell 1 vom 09.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Alternative B [2. Kalkulationsmodell: Rödl & Partner – lineare Gebührenstaffelung]:

Die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung des Entwurfs Kalkulationsmodell 2 vom 09.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Alternative C [3. Kalkulationsmodell: Kindergarten bis 4 Std. beitragsfrei – gleichmäßige prozentuale Steigerung]:

Die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung des Entwurfs Kalkulationsmodell 3 vom 09.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Alternative D [Defizitgewährung zu städtischen Kindertageseinrichtungen]:

Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden entsprechend § 5 Abs. 6 KitaGebS zum 01.09.2023 erhöht. In Höhe der entstehenden Unterdeckung wird ein Defizitzuschuss gewährt.

Die Deckung des Defizits erfolgt durch [entsprechend Festlegung Stadtrat].

**In die Fraktionen verwiesen.**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 5</b> | <b>Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen" durch die Stadt Ansbach</b> |
|--------------|--|

**Herr Jakobs** erläutert den Gremiumsmitgliedern, dass das Defizit in der Mittagsbetreuung in den letzten Jahren stetig angewachsen ist und sich im Jahr 2022 auf rund 524.400 € beläuft. Der Kostendeckungsgrad ist von über 50 % auf mittlerweile 37,5 % gefallen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse kann aus der Anlage 1 entnommen werden.

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung wurden letztmals zum 01.09.2004 erhöht. Aufgrund des niedrigen Kostendeckungsgrades und des stetig wachsenden Defizites sind die Gebühren anzupassen.

Da die aktuellen Gruppen- und Kinderzahlen für das Schuljahr 22/23 bei der Erstellung der Kalkulation noch nicht vorlagen, wurden die Gebühren anhand des Rechnungsergebnisses 2021 ermittelt. Bei den Ausgaben für die Mittagsbetreuung handelt es sich überwiegend um Personalkosten, auf eine differenzierte Darstellung wird daher verzichtet. Zur Entlastung der Eltern ist vorgesehen, dass analog des Offenen Ganztagsangebotes ein städtischer Zuschuss in Höhe von 6.604,00 € pro Gruppe gewährt wird. Der Gesamtzuschuss der Stadt Ansbach liegt somit bei rund 205.000 €.

Die Gebührenermittlung kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Steigerung der Gebühren beträgt rund 33 Prozent. Da die Gebühren seit 2004 nicht verändert wurden und somit keine stufenweise moderate Gebührenanpassung erfolgte, fällt die Gebührenanpassung nun etwas höher aus. Aber selbst nach der Gebührenanpassung liegt der Preis pro Betreuungsstunde noch bei unter einem Euro. Ein solcher Preis ist zumutbar und aufgrund der Betreuungsqualität auch gerechtfertigt.

Die Elternbeiräte der Grundschulen Meinhardswinden-Brodswinden, Hennenbach, Eyb, Weinbergschule, Friedrich-Güll-Schule, Karolinschule und der Grund- und Mittelschule Luitpoldschule wurden über die geplante Gebührenanpassung vorab informiert. Wir haben zwei Rückmeldungen von den Elternbeiräten der Grundschulen Meinhardswinden-Brodswinden und Eyb erhalten (s. Anlagen 3 und 4). Aufgrund der geringen Anzahl an Rückmeldungen hat für die Mittagsbetrieuungsgebühren kein separates Informationsgespräch wie bei den Kindertagesstättegebühren stattgefunden. In beiden Stellungnahmen wurde zugestimmt, dass im Hinblick auf die Entlohnung der Betreuungskräfte eine regelmäßige Gebührenanpassung notwendig ist. Eine Gebührenanpassung um rund 33 Prozent wurde jedoch als zu hoch angesehen. Von der Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule Meinhardswinden-Brodswinden wurde vorgeschlagen, dass nur die tatsächliche Betreuungszeit abgerechnet wird. Wenn ein Kind an jedem Tag die Mittagsbetreuung besucht, kostet es aktuell genauso viel, wie wenn das Kind nur einmal in der Woche in der Mittagsbetreuung ist.

Eine Differenzierung der Gebühren je nach Anzahl der gebuchten Tage pro Woche wäre sachgerechter und könnte zu einer größeren Akzeptanz bei den Gebührenschnldnern führen, jedoch könnten unter Umständen Auswirkungen auf die staatliche Förderung hervorgerufen werden. Denn um Anspruch auf staatliche Fördermittel zu haben, ist bei jeder Gruppe eine Mindestanzahl von 12 Kindern erforderlich. Bei einer möglicherweise tageweisen Betreuung ist jedoch nicht mehr gewährleistet, dass die Mindestanzahl von 12 Kindern bestehen bleibt und damit die staatlichen Fördermittel entfallen könnten.

Familien, denen die Kosten für die Mittagsbetreuung aufgrund ihres Einkommens nicht zugemutet werden können, haben weiterhin die Möglichkeit, dass die Gebühren analog § 22 ff und § 90 Abs. 4 SGB VIII von der Stadt Ansbach übernommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass keine sozialen Härten entstehen. Im Schuljahr 21/22 wurden Gebührenbefreiungen in Höhe von insgesamt 44.560 € bewilligt.

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung wurden zuletzt auch in Burgoberbach und Leutershausen angepasst.

### **Beschluss Schul- und Kulturausschuss:**

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Stadtrat:

Die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ durch die Stadt Ansbach“ in der Fassung des Entwurfs vom 08.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2  
Mehrheitlich beschlossen.**

### **Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ durch die Stadt Ansbach“ in der Fassung des Entwurfs vom 08.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2  
Mehrheitlich beschlossen.**

|   |
|---|
| <b>TOP 6    Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Ansbach</b> |
|---|

### ***Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss***

**Herr Jakobs** erläutert den Sachverhalt:

Für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern werden in Ansbach sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Tagespflegeplätze angeboten. Die Kindertagespflege ist die familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder, aber auch für Kindergarten- und Schulkinder, bei der individuelle Bedürfnisse besonders gut berücksichtigt werden können. Die Betreuung erfolgt durch eine feste Bezugsperson (Tagespflegeperson) in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen. In Ansbach werden in der Tagespflege überwiegend unter Dreijährige betreut.

Mit der Neufassung des BayKiBiG wurde als Fördervoraussetzung festgelegt, dass die Tagespflege nur dann staatlich gefördert wird, wenn die Elternbeteiligung auf maximal

die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt wird (vgl. Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG). Der Basiswert für das Bewilligungsjahr wird jeweils rückwirkend festgestellt. Anhaltspunkt für die Festlegung der maximalen Elternbeteiligung ist daher der vorläufige Basiswert für das laufende Jahr. Dieser beträgt derzeit 1.253,18 €. Außerdem spielt der sogenannte Gewichtungsfaktor (GW) und der Buchungszeitfaktor (BF) eine Rolle. Der Gewichtungsfaktor beträgt in der Tagespflege einheitlich 1,3. Der Buchungszeitfaktor beträgt bei einer Buchung von bis zu vier Stunden 1,0. Er verändert sich pro Stunde jeweils um 0,25 nach oben oder unten.

#### Beispiel - Ermittlung der Elternbeteiligung:

bis 3 Stunden:  $1.253,18 \text{ €} \times 1,3 \text{ GW} \times 0,75 \text{ BF} \times 1,5 : 12 = 152,73 \text{ €}$

bis 4 Stunden:  $1.253,18 \text{ €} \times 1,3 \text{ GW} \times 1,00 \text{ BF} \times 1,5 : 12 = 203,64 \text{ €}$

bis 5 Stunden:  $1.253,18 \text{ €} \times 1,3 \text{ GW} \times 1,25 \text{ BF} \times 1,5 : 12 = 254,55 \text{ €}$

Die Tagespflege wird verstärkt als gleichwertige Betreuungsform alternativ zur Krippe wahrgenommen und wird vor allem für die flexiblen Betreuungszeiten im familiennahen Rahmen in kleinen Gruppen mit einer konstanten Betreuungsperson geschätzt. Da die Tagespflege ein gleichwertiges Angebot zur Betreuung in einer Krippe darstellt, sollten die Elternbeiträge für die Kindertagespflege auch in etwa den Gebühren für einen Krippenplatz entsprechen. Gegenwärtig kostet ein Platz in der städtischen Kinderkrippe bei einer Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 239 €. Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz soll zum 01.09.2023 auf 382 € erhöht werden. Zum Vergleich kostet ein Tagespflegeplatz mit derselben Betreuungszeit aktuell lediglich 127 €. Nach Anpassung der Gebühren beträgt der Elternbeitrag für einen Tagespflegeplatz bei einer Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 305 €.

Aufgrund der aktuell sehr unterschiedlichen Gebühren für einen Krippenplatz und einen Platz in der Kindertagespflege, sollten die Elternbeiträge für einen Tagespflegeplatz ebenfalls zum 01.09.2023 angepasst werden. Die vorgeschlagenen Gebührensätze können aus der Anlage 2 entnommen werden. Die Gebühren entsprechen der 1,5-fachen Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung. Im Haushaltsjahr 2022 entstand im Bereich der Kindertagespflege ein Defizit in Höhe von rund 373.800 €. Um das Defizit ausgleichen zu können, müssten deutlich höhere Elternbeiträge verlangt werden. Zum Vergleich wurden die kostendeckenden Gebühren ebenfalls in Anlage 2 ermittelt. Die Elternbeiträge sind somit auch nach der Gebührenanpassung nicht kostendeckend.

In Nürnberg wurden die Gebühren für die Kindertagespflege zum 01.02.2022 ebenfalls auf die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung festgesetzt.

Auch in der Kindertagespflege werden Eltern ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes über das Bayerische Krippengeld mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld erhalten Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 € und erhöht sich um 5.000 € für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug. Das Krippengeld wird direkt an die Eltern ausgezahlt.

Außerdem gilt auch für die Tagespflege: Sind die finanziellen Belastungen aus Elternbeiträgen nicht zumutbar, sind diese gem. § 22 ff. und § 90 Abs. 4 SGB VIII zu erlassen bzw. zu übernehmen. Diese Eltern sind von der Beitragsanpassung somit nicht betroffen.

**Frau Erbguth-Feldner** (Die Grünen) erklärt, dass es sich hier um eine enorme Kostensteigerung handeln würde und stellt den Antrag, die Erhöhung in zwei Schritten zu vollziehen (jeweils die zum 01.09.2023 und zum 01.09.2024.).

**Herr Oberbürgermeister Deffner** lässt zunächst über den Verwaltungsvorschlag im Jugendhilfeausschuss abstimmen.

**Beschluss Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Stadtrat:

Die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Ansbach“ in der Fassung des Entwurfs vom 08.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 3  
Mehrheitlich beschlossen.**

**Herr Oberbürgermeister Deffner** erklärt, dass sich somit der Antrag der Fraktion „Die Grünen“ erledigt hätte.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss stimmt über den Beschlussvorschlag ab.

**Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Stadtrat:

Die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Ansbach“ in der Fassung des Entwurfs vom 08.05.2023 wird erlassen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 5  
Mehrheitlich beschlossen.**

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 7</b> | <b>Geplante Eröffnung einer Inobhutnahmestelle im Stadtgebiet Ansbach;<br/>Träger der Einrichtung: Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof Ansbach</b> |
|--------------|---|

***Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss***

Herr Loos (stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses) wird als Leiter des Kastanienhofs aufgrund persönlicher Beteiligung einstimmig von der Beratung und Abstimmung des Jugendhilfeausschusses bezüglich dieses TOP ausgeschlossen (Art. 17 AGSG i. V. m. Art. 49 Abs. 1, 3 GO; § 4 Ziff. 2 GeschOStR).

**Frau Kilian** trägt den Sachverhalt vor.

Die Kinder- und Jugendhilfe bildet das Fundament einer funktionierenden Gesellschaft und ist neben Familie und Schule längst zu einer dritten Sozialisationsinstanz geworden. Durch die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bildet die Kinder und Jugendhilfe einen Bestandteil der kritischen (sozialen) Infrastruktur, die eine zentrale Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft bildet.

Vor allem die Auswirkungen der Corona Pandemie, des Ukraine Krieges, der Energie- und Inflationskrise sowie der Fachkräftemangel beeinflussen die Arbeit in den Jugendämtern stark. Die Auswirkungen der Pandemie werden in der Kinder- und Jugendhilfe v.a. durch die steigenden Bedarfslagen in den Hilfen zur Erziehung, der Schul- und Jugendsozialarbeit und besonders beim Kinderschutz deutlich.

Der bereits seit Jahren zu verzeichnende Fachkräftemangel verstärkt sich unterdessen in allen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe. Viele Träger im Heimbereich bauen Plätze ab, weil die Fachkräfte fehlen. Der Kinderschutz im Rahmen von Inobhutnahmen wird immer herausfordernder, weil es keine Plätze und Fachkräfte mehr gibt. Zudem fehlt es an der Bereitschaft von freien Trägern, ein Kostenrisiko in Kauf zu nehmen. Aufgrund des Fachkräftemangels in den stationären Einrichtungen wird es immer schwieriger und zeitaufwendiger, Kinder und Jugendliche im Rahmen von Inobhutnahmen oder Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen unterzubringen. Das Jugendamt rechnet mit einer steigenden Anzahl von Inobhutnahmen für die Zukunft. Jede Einzelfallunterbringung stellt zudem einen erhöhten Aufwand für das Jugendamt dar. Gleichzeitig lässt sich nicht mitteilen, ob etwaige Opportunitätskosten für Unterbringungen im Einzelfall günstiger kämen als die nun vorgeschlagene Lösung mit der Zusicherung eines festen Platzes. Die Kämmerei weist auf dieses nicht bestimmbare Risiko der Vorhaltekostentragung hin. Darüber hinaus kann nach Auffassung der Kämmerei nur schwerlich eine vollumfängliche Abdeckung aller Krisenrisiken vorgenommen werden.

Die Jugendämter haben auch in Krisenzeiten die Planungs- und Gesamtverantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, braucht es vor allem eine abgestimmte konzertierte Aktion mit Politik, Verwaltung und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof wurde nun ein Träger gefunden, der bereit ist, eine Inobhutnahmestelle für sieben Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren in Ansbach einzurichten. Hierfür soll eine Immobilie in der Leonhart-Fuchs-Str. 14 in Ansbach angemietet werden. Die Immobilie wurde bereits seitens der Heimaufsicht der Regierung von Mittelfranken und dem Jugendamt der Stadt Ansbach, zusammen mit der Bauverwaltung, begangen. Für die Kooperation bezüglich der

Eröffnung der Inobhutnahmestelle konnte Herr Loos, als Trägervertreter, noch den Landkreis Ansbach sowie den Landkreis Neustadt a. d. Aisch gewinnen. Voraussetzung für die Eröffnung der Einrichtung ist, dass sich die Jugendämter des Landkreises Ansbach, des Landkreises Neustadt a. d. Aisch und der Stadt Ansbach bereit erklären, für zwei Jahre einen Inobhutnahmeplatz „einzukaufen“. Hierfür ist ein entsprechender Vorvertrag zu unterzeichnen. Seitens des Jugendamtes des Landkreises Ansbach liegt bereits eine mündliche Zusage vor, auch der Landkreis Neustadt a. d. Aisch wird eine Zusage erteilen. Der ebenfalls interessierte Landkreis Roth wird eventuell 2024 in die Kooperation mit einsteigen.

TOP  
Ö7

### Geplante Eröffnung einer Inobhutnahmestelle im Stadtgebiet Ansbach; Träger der Einrichtung: Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof Ansbach

Angebot der Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof bzgl. Zusicherung von festen Plätzen:

- Anzahl der Plätze: sieben Plätze für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren
- Ort: Anmietung Immobilie in der Leonhart-Fuchs-Str. 14 in Ansbach
- weitere Teilnehmer:
  - Landkreis Ansbach (mündliche Zusage)
  - Landkreis Neustadt a. d. Aisch (voraussichtl. Zusage)
  - ggf. Landkreis Roth ab 2024
- Dauer des Vertrages: zwei Jahre
- Kosten:
 

|                      |                        |                        |
|----------------------|------------------------|------------------------|
| - bei Belegung:      | 445,74 € / Tag / Platz | lt. Kämmerei: 421,90 € |
| - bei Nichtbelegung: | 407,85 € / Tag / Platz | lt. Kämmerei: 386,04 € |

(Grund: Belegtage 365 nicht 345)

⇒ Kosten pro Jahr: rd. 160 T€ dh. insgesamt rd. 320 T€  
→ in 2023: rd. 80 T€, da Beginn Mitte des Jahres

- Zustimmung der drei Jugendämter ist zur Risikoabsicherung notwendig

19.05.2023 024-5121
99

Als täglicher Entgeltsatz wurde seitens des Einrichtungsträgers ein Betrag in Höhe von 445,74 € kalkuliert. Bei Nichtbelegung des eingekauften Platzes reduziert sich der Tagessatz auf 407,85 €, das entspricht 91,5 % des Entgeltsatzes. Insgesamt wird bei den Kosten seitens der Kämmerei noch Spielraum gesehen, da die Kostenberechnung auf 345 Belegtage gerechnet ist, dies aber mit Blick auf die zu leistende Vorhaltefinanzierung auf 365 zu berechnen wäre. Hieraus würde sich ein Tagessatz von 421,90 € bzw. 386,04 € ermäßigt ergeben.

Um den Betrieb der Einrichtung aufnehmen zu können, benötigt der Kastanienhof zur Risikoabsicherung die Zustimmung der drei Jugendämter in Form eines Vorvertrages, der aktuell noch in einigen Punkten überarbeitet wird.

Der Vorvertrag zur Kooperationsvereinbarung und die Folgeverträge mit dem Kastanienhof müssen entsprechend § 14 Nr. 3 bzw. § 9 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat im Einzelfall beschlossen werden.

Die geplante Eröffnung der Einrichtung ist am 01.07.2023. Als spätester Eröffnungstermin wurde der 01.12.2023 festgelegt.

Während der anschließenden Diskussion und den gestellten Fragen wird die Betroffenheit deutlich. Der Wunsch nach weiteren Ausbau von Präventionsmaßnahmen wird geäußert.

**Herr Sauerhöfer** (CSU) bittet darum, sich auf den niedrigeren Beitragssatz zu einigen.

#### **Beschluss Jugendhilfeausschuss:**

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Stadtrat, dem Abschluss des Vorvertrages zur Kooperationsvereinbarung sowie den Folgeverträgen mit dem Kastanienhof zustimmen.
2. Herr Oberbürgermeister Deffner wird ermächtigt, die Verträge abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen.**

#### **Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

1. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Abschluss des Vorvertrages zur Kooperationsvereinbarung sowie den Folgeverträgen mit dem Kastanienhof zustimmen.
2. Herr Oberbürgermeister Deffner wird ermächtigt, die Verträge abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen.**

**Herr Oberbürgermeister Deffner** entlässt nach Abschluss der Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

|   |
|---|
| <b>TOP 8      Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2022; Zuschuss 2024</b> |
|---|

Herr Porzner (Mitglied im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss) wird als Mitglied des Vorstandes der Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG aufgrund persönlicher Beteiligung einstimmig von der Beratung und Abstimmung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses bezüglich dieses TOP ausgeschlossen (Art. 49 Abs. 1, 3 GO; § 4 Ziff. 2 GeschOStR).

Herr Porzner (SPD) wird bei diesem Tagesordnungspunkt von seiner Fraktions- und Parteikollegin Nadine Vogel vertreten.

**Frau Vogel** (SPD) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung: Der Vorstand des Theater Ansbach soll zugelassen werden und Rederecht erhalten. Ein Wortbeitrag von dieser Seite sei ein wichtiger Teil als Basis zur weiteren Diskussion.

**Herr Oberbürgermeister Deffner** lässt den Geschäftsordnungsantrag prüfen und ordnet eine zehnminütige Pause (19.11 Uhr bis 19.21 Uhr) an.

**Die antragsstellende Fraktion (SPD)** zieht den Antrag nach der Beratungspause zurück.

**Herr Jakobs** beginnt den Sachvortrag anhand einer Power-Point-Präsentation mit der Erklärung, dass das Theater Ansbach der größte Kulturträger in der Stadt Ansbach sei und dass das Theater Ansbach einen erheblichen Beitrag zum Kulturleben in Ansbach leiste. Dankend und lobend äußert er sich über das große Engagement der Schauspieler und Schauspielerinnen, den weiteren Beschäftigten und auch allen Ehrenamtlichen,

die sich für das Theater engagieren. Der mehrheitlich wahrgenommene Wunsch des Stadtrates sei der Fortbestand der Genossenschaft, die Fortführung des Theaterbetriebs und eines Ensembles. Nicht nur die Politik, sondern auch die Verwaltung, allen voran Herr Oberbürgermeister Deffner, würden alles daransetzen, um dies zu ermöglichen.

Trotzdem sei es notwendig die Haushaltslage und die finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Grenzen der kommunalen Leistungsfähigkeit dürften nicht überschritten werden (Art. 56 GO).

**TOP Ö8**

**Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG;  
Jahresabschluss 2022; Zuschuss 2024**

Ziel der Haushaltswirtschaftsplanung und -führung (Art. 61 Abs. 1 GO):

- **stetige** Erfüllung der Aufgaben
- Sicherstellung der **dauernden Leistungsfähigkeit**
- Vermeidung von Überschuldung
- Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen

Vorgehen (Art. 61 Abs. 2 und 3 GO):

- sparsam und wirtschaftlich planen und führen
- untersuchen, ob und inwieweit Aufgaben durch nichtkommunale Stellen mindestens ebenso gut erledigt werden können
- minimieren finanzieller Risiken

allgemeine Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO)

„Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.“ (Art. 64 Abs. 3 S. 1 GO)

STADT ANSBACH

20.05.2023 024-5121 101

Von der Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG ist der Jahresabschluss 2022 vorgelegt worden:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Im Jahr 2022 ergab sich ein Fehlbetrag von               | 1.494.692,22 €. |
| Vermindert um den städtischen Betriebsmittelzuschuss von | 1.034.675,00 €  |
| um den Zuschuss des Freistaates Bayern von               | 407.000,00 €    |
| sowie um den Zuschuss des Bezirks Mittelfranken von      | 20.000,00 €     |

ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von

33.017,22 €.

Der Bilanzverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der bewilligte Betriebskostenzuschuss für 2022 betrug  
und der Investitionskostenschuss betrug

1.034.675,00 €

31.000,00 €.

Die Zuschüsse sind vollumfänglich abgerufen worden.

**Das Theater erbittet einen um 33.000 € erhöhten Zuschuss in 2023 unter Vorbehalt der noch ausstehenden Feststellung des Jahresabschlusses und die Zuschussbeantragung durch den Aufsichtsrat des Theater Ansbach.**

Gemäß § 5 des Vertrages zwischen der Stadt Ansbach und der Genossenschaft „Haus der Volksbildung eG Ansbach“ vom 04.03./02.04.1993 wird mit Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Stadt Ansbach der jährliche Zuschuss endgültig festgelegt. Der Jahresabschluss wird dann endgültig in der Generalversammlung des Theaters beschlossen.

In der Stadtratssitzung vom 28.09.2022 wurde dem Theater in Aussicht gestellt, dass der laufende Betriebskostenzuschuss im Wirtschaftsplan 2024 mit einer Steigerung von 2% (höchstens: 1.087.000 €) anerkannt wird. Ebenso wurde für das Finanzplanungsjahr 2024 wieder ein Investitionszuschuss in Höhe von 31.000 € in Aussicht gestellt.

Gemäß § 4 der vertraglichen Vereinbarung, hat die Genossenschaft der Stadt Ansbach ihren Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen. Für 2024 wurde vereinbart, dass die Genossenschaft ihren Zuschussbedarf zunächst bei der Stadt anmeldet und dieser dann in den städtischen Gremien beraten wird. Nach Beschluss über den Zuschussrahmen, kann der Wirtschaftsplan von den Gremien der Genossenschaft beschlossen und der Stadt Ansbach zur Zustimmung vorgelegt werden.

Von der Genossenschaft wurde der in Anlage beigefügte Voranschlag für den Wirtschaftsplan 2024 vorgelegt. Es wird mit einem Gesamterlös aller Sparten in Höhe von 450.000 € kalkuliert und ein Staatszuschuss in Höhe von 370.000 € und ein Zuschuss des Bezirks in Höhe von 25.000 € erwartet. Hinzu kommen noch der städtische Betriebskosten- und Investitionszuschuss. Der veranschlagte Gesamtaufwand beträgt 2.217.983,87 €. Bei der Gewährung des in Aussicht gestellten Betriebskostenzuschusses in Höhe von 1.087.000 € und dem Investitionszuschuss in Höhe von 31.000 € würde ein Defizit in Höhe von rund 254.983,87 € entstehen. Damit der Wirtschaftsplan ausgeglichen ist, müsste der städtische Betriebskostenzuschuss entsprechend auf 1.341.983,87 € erhöht werden. Basierend auf diesem Betrag soll künftig weiterhin eine 2%ige jährliche Anpassung erfolgen.

Die Finanzierung des zusätzlichen Zuschussbedarfs von 254.983,87 € im Jahr 2024 hat durch laufende Einnahmeerhöhungen oder dauerhafte Ausgabeminderungen zu erfolgen. Beispielsweise könnten die Zuschüsse an andere Kulturanbieter wie den Kammerspielen, dem Kulturforum, dem Theater Kopfüber oder dem Spiel.Werk angepasst werden, um den erhöhten Mittelbedarf der Genossenschaft zu decken. Im Weiteren wird auf das Haushaltskonsolidierungskonzept sowie auf die freiwilligen Leistungen verwiesen.



### Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2022; Zuschuss 2024



Außerdem beantragen wir die Umwandlung des bestehenden Indexbasierten Mietvertrages in einen Mietvertrag zu einem symbolischen Mietzins von 1€ pro Monat bzw. zu einem geringen Mietzins vergleichbar anderer Häuser (wie bspw. die Oper in München) ab dem 01.01.2024.

- Es gilt Art. 75 Abs. 3 BayGO („Die [...] unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen [ist] unzulässig.“, Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert [vermietet] werden. Im Weiteren gilt §7 Abs. 2 KommHV-K (Bruttoprinzip) „Die Einnahmen (Pachtzins) und Ausgaben (Zuwendungen) sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen“
- Theater stellt keine kommunale Aufgabe im Sinne § 3 der Verordnung über die Veräußerung von Grundstücken vom 23.11.1983 dar.
- Herkömmliche Anstandspflichten = Ehrengaben an verdiente Gemeindeglieder, Geschenke bei besonderen Anlässen → es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Im Weiteren war der Pachtvertrag Gegenstand der überörtlichen Prüfung des BKPV 2018 → sind ausdrücklich abgemahnt Pachtzinserhöhung vorzunehmen.



### Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2022; Zuschuss 2024



Die Erhebung einer Indexbasierten Miete belastet das Theater in erheblicher Art und Weise. Durch die Umsatzsteuerpflicht der Miete ergibt sich weder für die Stadt noch für das Theater ein Vorteil.

- Für den Umbau des Borkholderhaus (2001 bis 2004) wurde seinerzeit Vorsteuer gezogen, dies wirkt sich für das Theater in einer vergünstigten Miete aus
- Es stehen nicht unerhebliche Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen an, bei denen ebenfalls die Vorsteuer gezogen werden soll. Dies wirkt sich für die Stadt (und damit auch das Theater) vergünstigend aus.



TOP  
Ö8

## Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG; Jahresabschluss 2022; Zuschuss 2024



→ Der Antrag wäre zurückzuweisen, da er nicht mit geltendem Haushaltsrecht vereinbar ist und darüber hinaus keine gesicherte Finanzierung besteht.

STADT  
ANSBACH

31.05.2023

024-5121

109

Seitens der Verwaltung sei der Antrag zurückzuweisen, da er nicht mit geltendem Haushaltsrecht vereinbar sei und darüber hinaus keine gesicherte Finanzierung bestünde.

**Herr Jakobs** verliert den Beschlussvorschlag mit den notwendigen Änderungen (folgend fett gedruckt; nach Hinweis vom Theater Ansbach) gegenüber der versendeten Sitzungsvorlage:

Der **vorbehaltlich der Beschlussfassung des Aufsichtsrates** vorgelegte Jahresabschluss 2022 der Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wird gemäß § 5 der Vereinbarung zwischen der Stadt Ansbach und der Genossenschaft anerkannt.

Der Betriebsmittelzuschuss 2022 der Stadt Ansbach an die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wird endgültig auf 1.034.675,00 € und der Investitionskostenzuschuss auf 31.000,00 € festgelegt.

**Der Betriebsmittelzuschuss 2023 wird aufgrund des entstandenen Bilanzverlustes 2022 um 33.000 € erhöht.**

Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, einem Wirtschaftsplan **2024** der Genossenschaft zuzustimmen, der einen Betriebsmittelzuschuss in Höhe von bis zu 1.341.983,87 € und einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 31.000,00 € enthält. Für die weitere Zukunft wird eine jährliche Anpassung in Höhe von 2% in Aussicht gestellt. Die Finanzierung der erhöhten **Zuschüsse** soll wie folgt erfolgen: **[Festlegung durch Stadtrat]**

**Herr Oberbürgermeister Deffner** bittet die Fraktionen um entsprechende Finanzierungsvorschläge.

**Herr Meyer (OLA)** und **Herr Stephan (BAP)** beantragen den Verweis in die Fraktionen, um sich die Zahlen genauer ansehen zu können. Es würden noch nähere Angaben benötigt, um eine Entscheidung treffen zu können.

**Herr Rühl** (Die Grünen) betont, dass der Antrag es dem Theater ermögliche, verlässlich in der Zukunft planen zu können. Er fordert die Abstimmung zu jedem einzelnen Antragsanteil.

**Herr Oberbürgermeister Deffner** lässt wie gefordert über die Anträge abstimmen. Zuerst hat der Schul- und Kulturausschuss abzustimmen, anschließend der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

**Herr Jakobs** liest die entsprechenden Teilanträge vor. Danach erfolgt nach jedem Teil die Abstimmung, es sind insgesamt drei Anträge:

1. Aufgrund des Alleinstellungsmerkmals des Theater Ansbach für die Kultur eines Oberzentrums beantragen wir im Haushalt 2025 eine Erhöhung des Gesamtzuschusses um 745.000 €.

**Beschluss Schul- und Kulturausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 13**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

**Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 13**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

2. Der Zuschuss für das Theater soll sich zukünftig aus einem Festbetragszuschuss in Höhe von 60 % und einem Defizitausgleich von 40 % ab 01.01.2025 zusammensetzen. Für die Folgejahre beantragen wir eine Steigerung entsprechend der Tarifabschlüsse für Theaterberufe. Für das Haushaltsjahr 2024 beantragen wir einen einmaligen Zuschuss von 296.00 € als Defizitausgleich. Zur Finanzierung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2024 von 295.000 € sind die zusätzlichen Gewerbesteuererinnahmen aus dem Jahr 2023 zu verwenden.

**Beschluss Schul- und Kulturausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 13**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

**Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 13**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

3. Wir beantragen die Umwandlung des bestehenden indexbasierten Mietvertrages in einen Mietvertrag zu einem symbolischen Mietzins von 1 € pro Monat bzw. zu einem geringen Mietzins vergleichbar anderer Häuser (wie z. B. Oper München) ab dem 01.01.2024.

**Beschluss Schul- und Kulturausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 11**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

**Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 11**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

**Herr Oberbürgermeister Deffner** lässt über den Antrag von Herrn Meyer und Herrn Stephan, Verweis in die Fraktionen, abstimmen.

**Beschluss Schul- und Kulturausschuss:**

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 4**

**In die Fraktionen verwiesen.**

**Beschluss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der vorgelegte Jahresabschluss 2022 der Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wird gemäß § 5 der Vereinbarung zwischen der Stadt Ansbach und der Genossenschaft anerkannt. Der Betriebsmittelzuschuss 2022 der Stadt Ansbach an die Theater Ansbach – Kultur am Schloss eG wird endgültig auf 1.034.675,00 € und der Investitionskostenzuschuss auf 31.000,00 € festgelegt.

Die Stadt Ansbach stellt in Aussicht, einem Wirtschaftsplan der Genossenschaft zuzustimmen, der einen Betriebsmittelzuschuss in Höhe von bis zu 1.341.983,87 € und einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 31.000,00 € enthält. Für die weitere Zukunft wird eine jährliche Anpassung in Höhe von 2% in Aussicht gestellt.

Für die Finanzierung des erhöhten Zuschusses sollen wie folgt erfolgen:  
[Festlegung durch Stadtrat]

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 6**

**In die Fraktionen verwiesen.**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 9</b> | <b>Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)</b> |
|--------------|--|

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

**Auflageverfahren**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 18.04.2023 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner  
Oberbürgermeister

Elke Pickenhahn  
Schriftführer/in

Bettina Beyreuther  
Schriftführer/in